

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung</p> <p>mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 23.04.2018 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung</p> <p>mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung</p> <p>mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am ... folgende Satzung beschlossen</p>
<p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr Biberach an der Riß in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Biberach an der Riß ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <p>1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach a. d. Riß in Biberach a. d. Riß, Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen</p>	<p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr Biberach an der Riß in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Biberach an der Riß ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <p>1. den Einsatzabteilungen Biberach, Mettenberg, Ringschnait, Stafflangen</p>	<p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <p>1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in in</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>2. den Altersabteilungen in Biberach a. d. Riß und Stafflangen</p> <p>3. der Jugendfeuerwehr mit den Jugendgruppen in Biberach a. d. Riß, Mettenberg und Stafflangen</p> <p>4. des Spielmannszugs in Biberach a. d. Riß</p> <p>(3) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehrangehörige sowie Angehörige der Altersabteilungen, können gleichzeitig dem Spielmannszug angehören.</p> <p>(4) Die operative-taktische Struktur der Feuerwehr mit ihren Einsatzabteilungen wird entsprechend den örtlichen Verhältnissen durch Verfügung des Kommandanten der Feuerwehr in Abstimmung mit dem/den Stellvertreter/n festgelegt, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sicherzustellen. Insbesondere aus den in Abs. 2 genannten Einsatzabteilungen werden taktische Einheiten gebildet, die gem. FwG, den geltenden Dienstvorschriften bzw. den Regelungen dieser Satzung geführt werden.</p>	<p>2. den Altersabteilungen Biberach, Stafflangen</p> <p>3. der Jugendfeuerwehr mit den Kinder- und Jugendgruppen Biberach, Mettenberg, Ringschnait, Stafflangen</p> <p>4. des Spielmannszugs in Biberach a. d. Riß</p> <p>(3) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehrangehörige sowie Angehörige der Altersabteilungen, können gleichzeitig dem Spielmannszug angehören.</p> <p>(4) Die operative-taktische Struktur der Feuerwehr mit ihren Einsatzabteilungen wird entsprechend den örtlichen Verhältnissen durch Verfügung des Kommandanten der Feuerwehr in Abstimmung mit dem/den Stellvertreter/n festgelegt, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sicherzustellen. Insbesondere aus den in Abs. 2 genannten Einsatzabteilungen werden taktische Einheiten gebildet, die gem. FwG, den geltenden Dienstvorschriften bzw. den Regelungen dieser Satzung geführt werden.</p>	<p>2. den Altersabteilungen in</p> <p>3. der Jugendfeuerwehr</p> <p>4. den Musikabteilungen in in</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <p>1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und</p> <p>2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.</p> <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <p>1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und</p> <p>2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.</p> <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <p>1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und</p> <p>2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.</p> <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe,</p> <p>2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und - Erziehung sowie der Brandsicherheitswache,</p> <p>3. mit der Beseitigung von Straßenverunreinigungen sowie dem notdürftigen Verschalen von Scheiben und Türen,</p> <p>4. mit Tätigkeiten der Verkehrssicherung für den Kreisfeuerlöschverband,</p> <p>5. Fahrdiensttätigkeiten für die DLRG Tauchergruppe/Notfallseelsorge,</p> <p>6. Unterstützung der Ortpolizeibehörde bei Personensuche.</p>	<p>1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe,</p> <p>2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache,</p> <p>3. mit der Beseitigung von Straßenverunreinigungen sowie dem notdürftigen Verschalen von Scheiben und Türen,</p> <p>4. mit Tätigkeiten der Verkehrssicherung für den Kreisfeuerlöschverband,</p> <p>5. Fahrdiensttätigkeiten für die DLRG Tauchergruppe/Notfallseelsorge,</p> <p>6. Unterstützung der Ortpolizeibehörde bei Personensuche.</p>	<p>(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (vgl. § 11 Abs. 2 des Musters des Gemeindetags zu einer Hauptsatzung).</p> <p>1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und</p> <p>2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.</p>
<p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <p>1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres</p>	<p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <p>1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres</p>	<p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>und abgeschlossener Grundausbildung an Einsätzen teilnehmen,</p> <p>2.den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes, festgestellt durch Vorlage eines ärztlichen Attests, gewachsen sind,</p> <p>3.geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</p> <p>4.sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</p> <p>5.den ständigen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Biberach an der Riß haben,</p> <p>6.nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>7.keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p>	<p>und abgeschlossener Grundausbildung an Einsätzen teilnehmen,</p> <p>2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes, festgestellt durch Vorlage eines ärztlichen Attests, gewachsen sind,</p> <p>3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</p> <p>4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</p> <p>5. den ständigen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Biberach an der Riß haben,</p> <p>6. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p>	<p>1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,</p> <p>2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</p> <p>3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</p> <p>4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</p> <p>5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>8.nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder des Spielmannszuges in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p> <p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.</p>	<p>8. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder des Spielmannszuges in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p> <p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.</p>	<p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p> <p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Verlangen einen vom Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten, ausgestellten Dienstausweis.</p>	<p>(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Verlangen einen vom Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten, ausgestellten Dienstausweis.</p>	<p>(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.</p>
<p>§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p>	<p>§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p>	<p>§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>1. die Probezeit nicht besteht,</p> <p>2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,</p> <p>3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,</p> <p>4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,</p> <p>6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,</p> <p>7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten aus dem</p>	<p>1. die Probezeit nicht besteht,</p> <p>2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,</p> <p>3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,</p> <p>4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,</p> <p>6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,</p> <p>7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten aus dem</p>	<p>1. die Probezeit nicht besteht,</p> <p>2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,</p> <p>3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,</p> <p>4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,</p> <p>6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,</p> <p>7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder</p> <p>8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte, der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungscommandanten an den Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung/ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen</p>	<p>Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte, der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungscommandanten an den Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung/ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen</p>	<p>1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,</p> <p>2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,</p> <p>3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder</p> <p>4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p> <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungscommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>eines Monats dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. den dienstlichen Anweisungen des Vorgesetzten nicht nachkommt, 3. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 4. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 5. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. 	<p>eines Monats dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. den dienstlichen Anweisungen des Vorgesetzten nicht nachkommt, 3. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 4. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 5. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. 	<p>dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p>	<p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p>	<p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p>
<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den/die ehrenamtlich/en tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und den Bestimmungen des Kreisfeuerlöschverbandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.</p>	<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den/die ehrenamtlich/en tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und den Bestimmungen des Kreisfeuerlöschverbandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.</p>	<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)</p> <p>1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,</p> <p>2. bei Alarm sich unverzüglich unter Beachtung der geltenden Regelungen, zum Dienst einzufinden,</p>	<p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs.1 FwG)</p> <p>1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,</p> <p>2. bei Alarm sich unverzüglich unter Beachtung der geltenden Regelungen, zum Dienst einzufinden,</p>	<p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)</p> <p>1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,</p> <p>2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,</p> <p>4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,</p> <p>5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,</p> <p>6. die ihnen anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,</p> <p>7. den Funkmeldeempfänger in Hörweite bei sich zu tragen,</p> <p>8. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p>	<p>3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,</p> <p>4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,</p> <p>5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,</p> <p>6. die ihnen anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,</p> <p>7. den Funkmeldeempfänger in Hörweite bei sich zu tragen,</p> <p>8. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p>	<p>3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,</p> <p>4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,</p> <p>5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,</p> <p>6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und</p> <p>7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung (z.B. Übungsdienst) bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend jedoch maximal bis zu einem Jahr, von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten</p>	<p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung (z.B. Übungsdienst) bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einem Monat dem Feuerwehrkommandanten über die jeweiligen Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und bei eingeteilten Sicherheitswachdiensten und Bereitschaftsdiensten selbst für eine Vertretung zu sorgen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend jedoch maximal bis zu einem Jahr, von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten</p>	<p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 anzuhören.</p>	<p>nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 anzuhören.</p>	<p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>§ 6 Altersabteilung</p> <p>(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmannszuges übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmannszuges bleiben.</p> <p>(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p>	<p>§ 6 Altersabteilung</p> <p>(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmannszuges übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmannszuges bleiben.</p> <p>(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p>	<p>§ 6 Altersabteilung</p> <p>(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.</p> <p>(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen, Werkstattdienste, Brandsicherheitswachen, Diensten in der Einsatzzentrale und Einsätzen herangezogen werden.</p>	<p>(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen, Werkstattdiensten, Brandsicherheitswachen, Diensten in der Einsatzzentrale bis zum 68. Lebensjahr und Einsätzen herangezogen werden.</p>	<p>(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.</p>
<p>§ 7 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p> <p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie</p>	<p>§ 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Kinder- und Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p> <p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom 7. Lebensjahr (Kindergruppen) bzw. dem 11. Lebensjahr (Jugendgruppen) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie</p>	<p>§ 7 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p> <p>(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</p> <p>2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</p> <p>3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</p> <p>4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und</p> <p>6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn</p>	<p>1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</p> <p>2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</p> <p>3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</p> <p>4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und</p> <p>6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn</p>	<p>1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</p> <p>2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</p> <p>3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,</p> <p>4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und</p> <p>6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,</p> <p>2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,</p> <p>3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,</p> <p>4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder</p> <p>6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Leiter der Jugendgruppe (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Jugendgruppenleitern ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der</p>	<p>1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,</p> <p>2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,</p> <p>3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,</p> <p>4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder</p> <p>6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Leiter der Jugendgruppe (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Jugendgruppenleitern ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der</p>	<p>1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,</p> <p>2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,</p> <p>3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,</p> <p>4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,</p> <p>5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder</p> <p>6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden,</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(6) Weiterhin werden in den Jugendgruppen Koordinationsteams gebildet, welche sich aus den Jugendsprechern, Jugendgruppenleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter zusammensetzen. § 15 Abs. 4 - 7 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Kommandanten zu richten. Die Aufnahme erfolgt im Feuerwehrausschuss.</p>	<p>vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden,</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(6) Weiterhin werden in den Jugendgruppen Koordinationsteams gebildet, welche sich aus den Jugendsprechern, Jugendgruppenleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter zusammensetzen. § 15 Abs. 4 - 7 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Kommandanten zu richten. Die Aufnahme erfolgt im Feuerwehrausschuss.</p>	<p>Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(8) Zur Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit bestellt der Feuerwehrausschuss den Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren.</p>	<p>(8) Zur Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit bestellt der Feuerwehrausschuss den Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren.</p>	
<p>§ 8 Spielmannszug</p> <p>(1) In dem Spielmannzug der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 11. Lebensjahr vollendet haben, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der 	<p>§ 8 Spielmannszug</p> <p>(1) In dem Spielmannzug der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 7. Lebensjahr vollendet haben, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der 	<p>§ 8 Musikabteilung</p> <p>(1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Spielmannszug ausscheidet, 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde. 	<p>Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Spielmannszug ausscheidet 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde. 	<p>Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</p> <p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. 7</p> <p>Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus der Musikabteilung ausscheidet, 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(3) Der Leiter des Spielmannszuges und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(4) Der Leiter des Spielmannszuges ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter des Spielmannszuges unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie</p> <p>1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,</p>	<p>(3) Der Leiter des Spielmannszuges und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p> <p>(4) Der Leiter des Spielmannszuges ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter des Spielmannszuges unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie</p> <p>1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,</p>	<p>(3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden</p> <p>(4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie</p> <p>1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,</p> <p>3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und</p> <p>4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,</p> <p>(6) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.</p>	<p>2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,</p> <p>3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und</p> <p>4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,</p> <p>(6) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.</p>	<p>2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,</p> <p>3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und</p> <p>4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,</p> <p>(6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.</p>
<p>§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <p>1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und</p> <p>2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.</p>	<p>§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <p>1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und</p> <p>2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.</p>	<p>§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <p>1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und</p> <p>2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>§ 10 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandant, 3. Einsatzleiter vom Dienst 4. Leiter der Altersabteilung, der Leiter der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges 5. Feuerwehrausschuss, 6. Abteilungsausschüsse, 7. Hauptversammlung, 8. Abteilungsversammlungen 	<p>§ 10 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandant, 3. Einsatzleiter vom Dienst 4. Leiter der Altersabteilung, der Leiter der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges 5. Feuerwehrausschuss, 6. Abteilungsausschüsse, 7. Hauptversammlung, 8. Abteilungsversammlungen 	<p>§ 10 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandant, 3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung, 4. Feuerwehrausschuss, 5. Abteilungsausschüsse, 6. Hauptversammlung, 7. Abteilungsversammlungen
<p>§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant. Er ist hauptamtlich Beschäftigter der Stadt Biberach an der Riß.</p> <p>(2) Die/der ehrenamtliche/n Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden von den</p>	<p>§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant. Er ist hauptamtlich Beschäftigter der Stadt Biberach an der Riß.</p> <p>(2) Die/der ehrenamtliche/n Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden von den</p>	<p>§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter</p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Es können maximal 2 Stellvertreter des Kommandanten gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden.</p> <p>(3) Die Wahlen des/der ehrenamtlichen Stellvertreter/s werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. <p>(5) Die/der ehrenamtlich tätige/n Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.</p>	<p>Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Es können maximal 2 Stellvertreter des Kommandanten gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden.</p> <p>(3) Die Wahlen des/der ehrenamtlichen Stellvertreter/s werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. <p>(5) Die/der ehrenamtlich tätige/n Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.</p>	<p>Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p> <p>(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. <p>(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(6) Die/der ehrenamtlich tätige/n Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.</p> <p>Kommt binnen 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p> <p>(7) Gegen eine Wahl des/der ehrenamtlich/en tätigen Stellvertreter/s kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p>	<p>(6) Die/der ehrenamtlich tätige/n Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.</p> <p>Kommt binnen 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p> <p>(7) Gegen eine Wahl des/der ehrenamtlich/en tätigen Stellvertreter/s kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p>	<p>(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.</p> <p>Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p> <p>(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung, einen Bedarfsplan, ein Ausstattungssoll für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG), 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 	<p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung, einen Bedarfsplan, ein Ausstattungssoll für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG), 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 	<p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG), 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,</p> <p>7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</p> <p>8. Schwerwiegende Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.</p> <p>Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden (§ 9 Abs. 2 FwG). Es können ihm weitere Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen werden.</p> <p>(11) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en hat/haben den</p>	<p>6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,</p> <p>7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</p> <p>8. Schwerwiegende Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.</p> <p>Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden (§ 9 Abs. 2 FwG). Es können ihm weitere Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen werden.</p> <p>(11) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en hat/haben den</p>	<p>6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,</p> <p>7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</p> <p>8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.</p> <p>Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p>(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Der/die ehrenamtlich/en tätige Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p>	<p>Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Der/die ehrenamtlich/en tätige Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p>	<p>unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> <p>(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 sowie Absatz 12 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.</p>
<p>§ 12 Abteilungskommandanten</p> <p>(1) Die Einsatzabteilungen der Feuerwehr Biberach an der Riß werden vom</p>	<p>§ 12 Abteilungskommandanten</p> <p>(1) Die Einsatzabteilungen der Feuerwehr Biberach an der Riß werden vom</p>	<p>§ 12 Unterführer</p> <p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Abteilungskommandanten und seinem/seinen Stellvertreter/n nach Weisungen des Kommandanten geführt.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es können maximal 2 Stellvertreter gewählt werden. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen der § 11 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach § 11</p>	<p>Abteilungskommandanten und seinem/seinen Stellvertreter/n nach Weisungen des Kommandanten geführt.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es können maximal 2 Stellvertreter gewählt werden. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen der § 11 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach § 11</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. <p>(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Abs. 9. Für den stellvertretenden Abteilungs-kommandanten gelten der § 11 Abs. 4 bis 6 so-wie 11 entsprechend.</p> <p>(3) Gegen eine Wahl des Abteilungs-kommandanten und seines/seiner Stellvertreter kann bin-nen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchs-frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Ent-scheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Be-werber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflich-tungsklage erheben.</p> <p>(4) Der Abteilungskommandant und sein/e Stell-vertreter können vom Gemeinderat nach Anhö-rung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p>	<p>Abs. 9. Für den stellvertretenden Abteilungs-kommandanten gelten der § 11 Abs. 4 bis 6 so-wie 11 entsprechend.</p> <p>(3) Gegen eine Wahl des Abteilungs-kommandanten und seines/seiner Stellvertreter kann bin-nen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchs-frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Ent-scheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Be-werber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflich-tungsklage erheben.</p> <p>(4) Der Abteilungskommandant und sein/e Stell-vertreter können vom Gemeinderat nach Anhö-rung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p>	<p>(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>
<p>§ 13 Einsatzleiter vom Dienst, Zug- und Gruppenführer</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbar-keit eines Einsatzleiters nach § 27 Absatz 1 FwG wer-den Einsatzleiter vom Dienst bestellt.</p> <p>(2) Die Einsatzleiter vom Dienst übernehmen in Vertretung des Feuerwehrkommandanten sowie</p>	<p>§ 13 Einsatzleiter vom Dienst, Zug- und Gruppenführer</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbar-keit eines Einsatzleiters nach § 27 Absatz 1 FwG werden Einsatzleiter vom Dienst bestellt.</p> <p>(2) Die Einsatzleiter vom Dienst übernehmen in Vertretung des Feuerwehrkommandanten sowie</p>	

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten die Aufgaben des technischen Einsatzleiters im Sinne von § 27 FwG.</p> <p>(3) Die Einsatzleiter vom Dienst werden vom Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit sei-nem/seinen Stellvertreter/-n bestellt. Nach der Bestellung führen die Einsatzleiter vom Dienst diese Funktion bis auf Widerruf durch den Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit seinem/seinen Stellvertreter/-n aus.</p> <p>(4) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer (Unterführer) dürfen grundsätzlich nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. <p>(5) Die Zug- und Gruppenführer werden vom jeweiligen Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des jeweiligen</p>	<p>der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten die Aufgaben des technischen Einsatzleiters im Sinne von § 27 FwG.</p> <p>(3) Die Einsatzleiter vom Dienst werden vom Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit seinem/seinen Stellvertreter/-n bestellt. Nach der Bestellung führen die Einsatzleiter vom Dienst diese Funktion bis auf Widerruf durch den Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit seinem/seinen Stellvertreter/-n aus.</p> <p>(4) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer (Unterführer) dürfen grundsätzlich nur bestellt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. <p>(5) Die Zug- und Gruppenführer werden vom jeweiligen Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des jeweiligen</p>	

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.</p> <p>(6) Die bestellten Zug- und Gruppenführer haben grundsätzlich ihren Dienst nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung ihres Nachfolgers wahrzunehmen.</p> <p>(7) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.</p> <p>(8) Sonstige erforderliche Funktionsträger werden durch Verfügung des Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss gegebenenfalls eingerichtet und besetzt. Die Funktionsträger haben beratende Funktion und sind verpflichtet, den Feuerwehrkommandanten bei der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu unterstützen.</p>	<p>Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.</p> <p>(6) Die bestellten Zug- und Gruppenführer haben grundsätzlich ihren Dienst nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung ihres Nachfolgers wahrzunehmen.</p> <p>(7) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.</p> <p>(8) Sonstige erforderliche Funktionsträger werden durch Verfügung des Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss gegebenenfalls eingerichtet und besetzt. Die Funktionsträger haben beratende Funktion und sind verpflichtet, den Feuerwehrkommandanten bei der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu unterstützen.</p>	
<p>§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Kassensprüfer, Gerätewart, Atemschutzbeauftragter, Pressesprecher</p> <p>(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter/Kassensprüfer und der Pressesprecher werden vom</p>	<p>§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Kassensprüfer, Gerätewart, Atemschutzbeauftragter, Pressesprecher</p> <p>(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter/Kassensprüfer und der Pressesprecher werden vom</p>	<p>§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart</p> <p>(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Feu-erwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt. Der Gerätewart und der Atemschutzbeauftragte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen.</p> <p>(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 19) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu</p>	<p>Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt. Der Gerätewart und der Atemschutzbeauftragte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen.</p> <p>(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 19) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu</p>	<p>Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</p> <p>(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>pflügen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.</p> <p>(5) Der Atemschutzbeauftragte hat Übungen und Untersuchungsfristen sowie den jährlichen Durchgang an einer Atemschutzübungsstrecke für die Einsatzabteilung zu koordinieren und zu überwachen.</p> <p>(6) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.</p> <p>(7) Für Schriftführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer, Gerätewart und Atemschutzbeauftragter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.</p>	<p>pflügen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.</p> <p>(5) Der Atemschutzbeauftragte hat Übungen und Untersuchungsfristen sowie den jährlichen Durchgang an einer Atemschutzübungsstrecke für die Einsatzabteilung zu koordinieren und zu überwachen.</p> <p>(6) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.</p> <p>(7) Für Schriftführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer, Gerätewart und Atemschutzbeauftragter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.</p>	<p>pflügen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.</p> <p>(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.</p> <p>(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p>
<p>§ 15 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, sowie den/dem auf 5 Jahre in der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten stv. Kommandanten.</p> <p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an</p>	<p>§ 15 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, sowie den/dem auf 5 Jahre in der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten stv. Kommandanten.</p> <p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an</p>	<p>§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus ... auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>- der Abteilungskommandant,</p> <p>- der/ die stv. Abteilungskommandant/en</p> <p>und 14 von den Abteilungsversammlungen auf 5 Jahre gewählte Mitglieder der Einsatzabteilungen. Davon entfallen auf die</p> <p>Einsatzabteilung Biberach an der Riß 8 Mitglieder</p> <p>Einsatzabteilung Mettenberg 2 Mitglieder</p> <p>Einsatzabteilung Ringschnait 2 Mitglieder</p> <p>Einsatzabteilung Stafflangen 2 Mitglieder</p> <p>Weiterhin sind Mitglied ohne Stimmrecht:</p> <p>- der Leiter der Altersabteilung,</p> <p>- der Stadtjugendfeuerwehrwart,</p> <p>- der Leiter des Spielmannszuges,</p> <p>- der Schriftführer,</p> <p>- der Kassenverwalter und</p>	<p>- der Abteilungskommandant,</p> <p>- der/ die stv. Abteilungskommandant/en</p> <p>und 14 von den Abteilungsversammlungen auf 5 Jahre gewählte Mitglieder der Einsatzabteilungen. Davon entfallen auf die</p> <p>Einsatzabteilung Biberach an der Riß 8 Mitglieder</p> <p>Einsatzabteilung Mettenberg 2 Mitglieder</p> <p>Einsatzabteilung Ringschnait 2 Mitglieder</p> <p>Einsatzabteilung Stafflangen 2 Mitglieder</p> <p>Weiterhin sind Mitglied ohne Stimmrecht:</p> <p>- der Leiter der Altersabteilung,</p> <p>- der Stadtjugendfeuerwehrwart,</p> <p>- der Leiter des Spielmannszuges,</p> <p>- der Schriftführer,</p> <p>- der Kassenverwalter und</p>	<p>- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,</p> <p>- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),</p> <p>- der Leiter der Altersabteilung,</p> <p>- der Jugendfeuerwehrwart,</p> <p>- der Leiter der Musikabteilung,</p> <p>- der Schriftführer,</p> <p>- der Kassenverwalter und</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>- der Pressesprecher.</p> <p>(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>- der Pressesprecher.</p> <p>(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>- der Pressesprecher.</p> <p>(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.</p> <p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder anderer Hilfsorganisationen beratend zuziehen.</p> <p>(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten und seinem/en Stellvertreter/n und aus maximal 5 gewählten aktiven Mitgliedern, in den Abteilungsausschüssen, Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen. Diese werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei der Einsatzabteilung Biberach besteht der Abteilungsausschuss aus den maximal 8 gewählten aktiven Mitgliedern, die von der Abteilung Biberach nach Absatz 2 in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden.</p>	<p>(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder anderer Hilfsorganisationen beratend zuziehen.</p> <p>(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten und seinem/en Stellvertreter/n und aus maximal 5 gewählten aktiven Mitgliedern, in den Abteilungsausschüssen, Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen. Diese werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei der Einsatzabteilung Biberach besteht der Abteilungsausschuss aus den maximal 8 gewählten aktiven Mitgliedern, die von der Abteilung Biberach nach Absatz 2 in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden.</p>	<p>(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglieder der Schriftführer und der Kassenverwalter an.</p> <p>Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen, ihm sind vorab die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des</p>	<p>Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglieder der Schriftführer und der Kassenverwalter an.</p> <p>Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen, ihm sind vorab die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des</p>	<p>(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - Einsatzabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern. <p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.</p> <p>Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.	Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.	(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.
<p>§ 16 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und dem Spielmannszug</p> <p>(1) Bei den Altersabteilungen und dem Spielmannszug werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Altersabteilung in Biberach aus 2 gewählten Mitgliedern, - bei der Altersabteilung in Stafflangen aus 2 gewählten Mitgliedern, - bei dem Spielmannszug in Biberach aus 3 gewählten Mitgliedern. 	<p>§ 16 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und dem Spielmannszug</p> <p>(1) Bei den Altersabteilungen und dem Spielmannszug werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Altersabteilung in Biberach aus 2 gewählten Mitgliedern, - bei der Altersabteilung in Stafflangen aus 2 gewählten Mitgliedern, - bei dem Spielmannszug in Biberach aus 3 gewählten Mitgliedern. 	<p>§ 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen</p> <p>(1) Bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Altersabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - bei der Altersabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - bei der Altersabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern, - bei der Jugendfeuerwehr aus ... gewählten Mitgliedern. - bei der Musikabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern.

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsver-sammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied au-ßerdem der Stellvertreter des Leiters der Abtei-lung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.</p> <p>(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 15 die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Der Feu-erwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzu-laden; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.</p>	<p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsver-sammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied au-ßerdem der Stellvertreter des Leiters der Abtei-lung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.</p> <p>(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 15 die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Der Feu-erwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzu-laden; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.</p>	<p>- bei der Musikabteilung in aus ... gewählten Mitgliedern.</p> <p>Die Mitglieder werden in der Abteilungsver-sammlung für die Dauer von fünf Jahren ge-wählt.</p> <p>(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied au-ßerdem der Stellvertreter des Leiters der Abtei-lung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.</p> <p>(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Absätze 4 bis 8 sowie Absatz 10 entspre-chend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Bera-tungen jederzeit beteiligen.</p>
<p>§ 17 Hauptversammlung und Abteilungsver-sammlungen</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkomman-danten findet jährlich mindestens eine ordentli-che Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversamm-lung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>§ 17 Hauptversammlung und Abteilungsver-sammlungen</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkomman-danten findet jährlich mindestens eine ordentli-che Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feu-erwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Be-schlussfassung vorzulegen.</p>	<p>§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsver-sammlungen</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkomman-danten findet jährlich mindestens eine ordentli-che Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversamm-lung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über die vergangenen Jahre und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 19) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p>	<p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über die vergangenen Jahre und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 19) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p>	<p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Spielmannszug, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Spielmannszug, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder</p> <p>(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.</p> <p>Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
		<p>Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.</p> <p>(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.</p>
<p>§ 18 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p>	<p>§ 18 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p>	<p>§ 17 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.</p> <p>(3) Bei der Wahl des/der Stellvertreter/s ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das</p>	<p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.</p> <p>(3) Bei der Wahl des/der Stellvertreter/s ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht</p>	<p>Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.</p> <p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, dann das Los. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes, wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des/der Stellvertreter/s ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des/der Stellvertreter/s nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p>	<p>der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, dann das Los. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes, wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des/der Stellvertreter/s ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des/der Stellvertreter/s nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p>	<p>Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und des Spielmannzuges gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.</p>	<p>(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und des Spielmannzuges gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.</p>	<p>(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder</p> <p>(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder</p> <p>(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.</p> <p>(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p> <p>(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p> <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. <p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung</p>	<p>§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p> <p>(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p> <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. <p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben</p>	<p>§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p> <p>(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p> <p>(2) Das Sondervermögen besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. <p>(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>von Ausgaben in künftigen Haus-haltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p> <p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von 2 Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.</p>	<p>in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p> <p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von 2 Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.</p>	<p>künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p> <p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.</p> <p>(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.</p>

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>(7) Zur ideellen Unterstützung des Feuerwehrens, wurde bei der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riß, Einsatzabteilung Biberach, eine Stiftung gegründet.</p>	<p>(7) Zur ideellen Unterstützung des Feuerwehrens, wurde bei der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riß, Einsatzabteilung Biberach, eine Stiftung gegründet.</p>	
	<p>§ 21 Versicherung</p> <p>Die Angehörigen der Feuerwehr werden zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen bei Dienstunfällen im Rahmen einer Unfallversicherung für den Krankheits-, Todes- und Invaliditätsfall versichert. Rechtsschutz wird gewährt.</p>	
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.01.2004 (zuletzt geändert am 01.07.2009) außer Kraft.</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.01.2004 (zuletzt geändert am 02.05.2018) außer Kraft.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom ... außer Kraft.</p>
<p>Hinweis:</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung</p>	

Synopse zur Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRSATZUNG VOM 28. JANUAR 2004 (ZULETZT GEÄNDERT am 2. Mai 2018)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG/ FEUERWEHRABTEILUNGSSATZUNG
<p>unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind</p>	<p>unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	